



Bahnengolf
Interessen-Gemeinschaft
Ingelfingen

BIG INGELFINGEN 2020 e.V.
email: info@minigolf-ingelfingen.de

Vereins – S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Verein wird unter dem Namen „Bahnengolf Interessen-Gemeinschaft Ingelfingen 2020 e.V.“, Kurzform „BIG Ingelfingen 2020 e.V.“ geführt.
2. Sitz des Vereins ist Ingelfingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) werden und ist gewillt, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände anzuerkennen und zu respektieren.

§ 2 Vereinszweck, Ziele, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

1. Hervorgehobener Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Bahnengolfsports. Dies wird im Besonderen durch die Teilnahme am Ligaspielbetrieb des Württembergischen Bahnengolfsport Verbandes (WBV) und die Teilnahme an Turnieren auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene erreicht.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig! Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten für Belange des Vereins werden ersetzt. Einzelheiten hierzu sind in der GESCHAEFTSORDNUNG des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, geregelt und niedergeschrieben.
6. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen
3. Die Organe haben den Verein so zu verwalten, dass eine Verwirklichung der Vereinsziele auf Dauer nachhaltig gewährleistet wird. Es sind die Grundsätze der Sorgfalt, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Organe arbeiten vertrauensvoll zur Verwirklichung des Vereinszwecks zusammen.

§ 4 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
2. Vertretungsbefugt nach Außen im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und / oder der 2. Vorsitzende plus ein weiteres Mitglied aus der Vorstandschaft gemeinsam.
3. Die Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden von diesen gemeinsam festgelegt und in der GESCHAEFTSORDNUNG niedergeschrieben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über

den schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck des Vereins) entscheidet die Vorstandschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

1. Art, Umfang und Fälligkeit von Beitragszahlungen und Aufnahmegebühren sind in der BEITRAGSORDNUNG des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder verabschiedet wird, geregelt und niedergeschrieben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, jeweils im ersten Quartal stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch persönliche Einladung in schriftlicher, digitaler, oder anderer Form und unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 3 Wochen zuvor anzukündigen bzw. einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem

16. Lebensjahr. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Satzungsänderung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Notwendige Änderungen aufgrund Rückmeldungen seitens Amtsgericht oder Finanzamt, können ohne neuerlichen Beschluss durch die Mitgliederversammlung, stattdessen durch Beschluss der Vorstandschaft umgesetzt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.³

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden. Ist dies geschehen, so hat der/die 1. Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes dem Württembergischen Bahngolfsport Verband zuzuleiten, der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Jugendförderung, zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine DATENSCHUTZORDNUNG, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die DATENSCHUTZORDNUNG wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ingelfingen, 29.11.2020